

Satzung der Gemeinde Luckau (Wendland) über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 und 51 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 22. Juni 1982 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 230) in der z. Zt. Geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Luckau (Wendland) in seiner Sitzung vom 11.12.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats inne hat.

Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als drei Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte.

Vom gleichen Zeitpunkt erhält der die Geschäfte führende Vertreter 75 % der Aufwandsentschädigung des Vertretenen.

§ 2

Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld der Ratsmitglieder

Die Mitglieder des Rates erhalten als Ersatz für ihre Aufwendungen und für die Teilnahme an den Sitzungen des Rates (§ 39 Abs. 6 NGO) ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 € je Sitzung; höchstens jedoch 800,00 € jährlich.

§ 3

Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters

Der Bürgermeister erhält als Ersatz für seine Aufwendungen neben der Entschädigung nach § 2 (§ 68 Abs.3 i.V.m § 39 Abs.7 NGO) eine monatlich Aufwandsentschädigung in Höhe von 300,00 €.

Der 1. und der 2. stellvertretende Bürgermeister erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von jeweils 40,00 €.

§ 4

Verdienstaufschlag

(1) Die Mitglieder des Rates haben bei Tätigkeiten, welche die Gemeinde betreffen und während ihrer regelmäßigen Arbeitszeit auszuführen sind, Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaufschlages bis zu einem Höchstbetrag von 15,00 € je Stunde. Monatlich können jedoch höchstens 100,00 € geltend gemacht werden.

(2) Die Ratsmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach Absatz 1 geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalstundensatz von 8,00 €. Ein darüber hinausgehender Ersatzanspruch muss im Einzelfall nachgewiesen werden.

(3) Ersatzansprüche nach Absatz 1 und 2 werden auf schriftlichen Antrag gewährt.

§ 5 Dienstreisen

(1) Dienstreisen der Ehrenbeamten der Gemeinde Luckau (Wendland) auf Anordnung des Rates außerhalb des Landkreises Lüchow - Dannenberg werden auf Antrag nach Stufe B des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) – in der jeweils geltenden Fassung – entschädigt.

(2) Dienstreisen der Ratsmitglieder auf Anordnung des Rates und der ehrenamtlich Tätigen außerhalb des Landkreises Lüchow - Dannenberg werden auf Antrag nach den für den Bürgermeister geltenden Bestimmungen entschädigt.

§ 6 Fahrkosten

(1) Die Ratsmitglieder erhalten keine Fahrkostenerstattung für Fahrten innerhalb der Gemeinde Luckau (Wendland).

(2) Der Bürgermeister erhält zur Abgeltung seiner Fahrten innerhalb des Landkreises Lüchow – Dannenberg eine monatlich Fahrtkostenpauschale in Höhe von 200,00 €.

§ 7

Bei einem eventuellen Ruhen des Mandats entfallen die Entschädigungsansprüche nach dieser Satzung für die jeweilige Zeit.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.11.2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung vom 23.06.1999 außer Kraft.

Luckau, den 11.12.2001

Kiekhäfer
Bürgermeister

**1. Satzung
zur Änderung der Satzung der Gemeinde Luckau (Wendland)
über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung**

Aufgrund der §§ 10, 44, 55, 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Luckau (Wendland) in seiner Sitzung am 16.10.2012 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung beschlossen:

Artikel I

§ 2 wird wie folgt geändert:

Es wird „(§ 39 Abs. 6 NGO)“ ersetzt durch „(§ 55 Abs. 1, § 44 Abs. 1 NKomVG)“

§ 3 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin erhält als Ersatz für seine/ihre Aufwendungen neben der Entschädigung nach § 2 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 400,00 €.

Artikel II

Die 1. Änderung der Satzung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Luckau (Wendland) , den 16.10.2012


Bürgermeister
Kiekhäfer

